

Im Jahr 2019 ...



... betreute die Wiener
Interventionsstelle **742**
Kinder und Jugendliche,
die direkt von Gewalt betroffen waren.

... wurden in Wien mindestens

5.607 Kinder

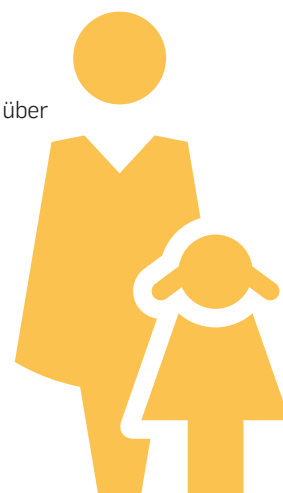
und Jugendliche
Zeug_innen von
häuslicher
Gewalt.



... unterstützten die Beraterinnen der
Interventionsstelle Gewaltbetroffene bei über

960 Anträgen

auf eine Schutzverfügung.



... wurden in Wien zum Schutz von Kindern

130 polizeiliche
Betretungsverbote

bei Kinderbetreuungseinrichtungen verhängt.



03.

Statistik Wien 2019

Statistik Wien 2019	15
1. Inanspruchnahme der Wiener Interventionsstelle im Jahr 2019	16
1.1. Kontaktaufnahme mit der Wiener Interventionsstelle gesamt	17
1.2. Kontaktaufnahme ohne polizeiliche Meldung	17
2. Meldungen über polizeiliche Interventionen zum Schutz der Opfer	18
2.1. Anzahl und Art der polizeilichen Interventionen	19
2.2. Jahresvergleich der polizeilichen Interventionen (1998-2019)	20
2.3. Polizeimeldungen nach Polizeibezirken und Häufigkeit	21
2.4. Wiederholte Polizeimeldungen	23
2.5. Betretungsverbote im Zusammenhang mit Strafanzeigen und anderen polizeilichen Maßnahmen	24
2.6. Strafanzeigen nach Delikten	25
2.7. Schwere Delikte, die einen möglichen Haftgrund darstellen	27
3. Schutzmaßnahmen in Form einstweiliger Verfügungen (eV)	27
3.1. Anzahl der Anträge auf eine einstweilige Verfügung	28
3.2. Art der beantragten einstweiligen Verfügungen	28
4. Unterstützung von Opfern im Rahmen der Prozessbegleitung	29
5. Anti-Gewalt-Programm	29
6. Daten zu Opfern	31
6.1. Geschlecht der Opfer	31
6.2. Alter der Opfer	32
6.3. Kinder und Jugendliche als Zeug_innen von Gewalt	33
6.4. Staatsangehörigkeit der Opfer	34
7. Daten zu Gefährdern	36
7.1. Geschlecht der Gefährder	36
7.2. Alter der Gefährder	36
7.3. Staatsangehörigkeit der Gefährder	37
8. Beziehungsverhältnisse Gefährder – Opfer	38
8.1. Beziehungsverhältnisse gesamt	38
8.2. Beziehungsverhältnisse nach Geschlecht des Opfers	39
8.3. Überblick Geschlechterverhältnisse	42

03.

Statistik Wien 2019

Einleitung

20 % der Frauen in Österreich haben seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt.⁶ 29 % der schlimmsten Gewaltvorfälle passieren im sozialen Nahraum – meist im eigenen Zuhause.⁷ Das sind die Ergebnisse der derzeit umfassendsten quantitativen Studie zu Gewalt an Frauen. Für Wien muss also davon ausgegangen werden, dass 167.715 Frauen mindestens ein Mal in ihrem Leben Opfer von körperlicher bzw. sexueller Gewalt wurden.⁸

Statistische Daten zu häuslicher Gewalt machen das Phänomen fassbar und ermöglichen es, entsprechende Handlungsstrategien (weiter) zu entwickeln. Leider ist die Datenlage, Gewalt im sozialen Nahraum betreffend, in Österreich nach wie vor unzureichend. Von staatlicher Seite werden diesbezügliche Daten oft nicht ausreichend erhoben oder aufgeschlüsselt; das macht die umfassende Dokumentation von Daten durch Opferschutzeinrichtungen umso bedeutsamer. Gemäß den Bestimmungen der Istanbul Konvention erhebt die Wiener Interventionsstelle Informationen zu Geschlecht sowie Alter der Opfer und Täter, zu dem Beziehungsverhältnis zwischen Opfer und Täter, sowie der Art der Gewalt. Nur so können evidenzbasierte Maßnahmen gesetzt werden.

Die folgenden Kapitel geben anhand der von der Wiener Interventionsstelle erhobenen statistischen Daten einen Einblick in die Arbeit der Opferschutzeinrichtung. Die Zahlen bilden das enorme Ausmaß häuslicher Gewalt ab und machen deutlich, dass es sich bei Gewalt im sozialen Nahraum um ein geschlechtsspezifisches Phänomen handelt, das Frauen und Kinder auf besondere Weise betrifft. Sie zeigen auch, in welcher Hinsicht nach wie vor Handlungsbedarf besteht und wie wichtig umfassende und mittel- bis langfristige Begleitung und Hilfestellungen für Betroffene von Gewalt sind.

Auf den ersten Blick wirken die zahlreichen Tabellen auf den folgenden Seiten vielleicht überfordernd. Die Autor*innen des vorliegenden Tätigkeitsberichts haben sich um eine erklärende Kommentierung der Zahlen bemüht, um sie auch für Personen zugänglich und nachvollziehbar zu machen, die wenig Vorwissen zum Thema haben.⁹ Die Zahlen werden zudem mit jenen aus den Vorjahren verglichen, um auf Entwicklungen und Kontinuitäten hinzuweisen.

Die hier präsentierten Daten für Wien bilden nur einen Ausschnitt der Realität ab: Gewalt ist nach wie vor ein Tabuthema in unserer Gesellschaft. Viele Betroffene sprechen nie über ihre Gewalterfahrungen. Aus diesem Grund ist von einer sehr hohen Dunkelziffer auszugehen. Dies sollte bei der Durchsicht der Tabellen stets bedacht werden.

Zusammenfassend lässt sich für das Jahr 2019 festhalten: Die Beraterinnen der Wiener Interventionsstelle haben in 6.132 Fällen Opfer von häuslicher Gewalt, Gewalt gegen Frauen und Stalking beraten und begleitet. Wie unter Punkt 6 näher beschrieben, handelte es sich bei einem Großteil der Betroffenen um Frauen und deren Kinder. Die Gewalt ging in einer absoluten Mehrzahl der Fälle von Männern aus. Die Gefährder waren dabei in den seltensten Fällen Unbekannte – meist handelte es sich um (Ex-) Partner oder männliche Verwandte.

1. Inanspruchnahme der Wiener Interventionsstelle im Jahr 2019

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss darüber, auf welchem Weg Betroffene von Gewalt mit der Wiener Interventionsstelle in Kontakt kamen. Wie auch in den vergangenen Jahren erfolgte der Zugang zur Wiener Interventionsstelle 2019 in einem Großteil der Fälle nach der Aussprache eines Betretungsverbot. Das Betretungsverbot stellt eine polizeiliche Intervention dar. Besteht

6. Vgl. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014). Violence against women: an EU-wide survey. Main results report. Vienna. <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report> S. 28f.

7. ebd. S. 39

8. basierend auf Daten der Statistik Austria (2019): Bevölkerung am 1.1.2019 nach Alter und Bundesland – Frauen, https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/023472.html

9. An dieser Stelle sei auch auf die Tätigkeitsberichte der Interventionsstelle aus den Vorjahren verwiesen, die ebenfalls einen Einblick in die Arbeit und Aufgaben der Opferschutzeinrichtung geben. Die Tätigkeitsberichte stehen unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: <https://www.interventionsstelle-wien.at/taetigkeitsberichte-der-wiener-interventionsstelle>

Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit einer Person, ist die Polizei gemäß §38a des Sicherheitspolizeigesetzes verpflichtet, die Person, von der die Gefahr ausgeht, vom Wohnort des Opfers zu verweisen. Der Gefährder darf dann für 14 Tage nicht mehr in die Wohnung zurückkehren. Mit der Novellierung des Gewaltschutzgesetzes wird zusätzlich zum Betretungsverbot seit Jänner 2020 nun auch ein sogenanntes Annäherungsverbot ausgesprochen, das es Gefährdern verbietet, sich dem/den Opfer/n mehr als 100 Meter anzunähern. Diese Maßnahmen können als eine Art „rote Karte“ bei häuslicher Gewalt verstanden werden. Wird ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen, dann schickt die Polizei dieses an das im Bundesland zuständige Gewaltschutzzentrum/Interventionsstelle weiter. Die Beraterinnen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle nehmen in weiterer Folge aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf und bieten ihnen rechtliche sowie psychosoziale Beratung und Unterstützung an.

1.1. Kontaktaufnahme mit der Wiener Interventionsstelle gesamt

2019 sind 3.193 Klient_innen durch Meldungen der Polizei mit der Wiener Interventionsstelle in Kontakt gekommen (vgl. Tab. 1). Im Vergleich zum Vorjahr sind das um 281 Personen mehr. Insgesamt hat die Interventionsstelle 2019 um 316 Personen mehr beraten als es 2018 der Fall war (2018: 5.816).

An dieser Stelle ist es dennoch wichtig, den drastischen Rückgang an polizeilichen Betretungsverboten zum Schutz vor Gewalt im Jahr 2018 zu erwähnen (ausführlicher dazu Kapitel 2.1), wie in Tabelle 3 angeführt und näher beschrieben. 2018 wurden um 388 Schutzmaßnahmen weniger verhängt als dies noch 2017 der Fall war.

Tabelle 1: Klient_innen 2019

Klient_innen	Anzahl
Klient_innen übermittelt durch Meldungen der Polizei	3.193
Klient_innen mit Kontaktaufnahme ohne polizeiliche Meldung	945
Gesamt	4.138
Klient_innen aus früheren Jahren, die 2019 wieder Hilfe suchten	1.994
Alle Klient_innen 2019	6.132

Tabelle 1 zeigt auch, dass es sich mit 1.994 Personen bei einem sehr großen Teil der Klient_innen der Wiener Interventionsstelle um Betroffene von Gewalt handelt, die bereits in früheren Jahren bei uns in Beratung waren. Fast ein Drittel der Klient_innen suchte also 2019 erneut Unterstützung. Das macht einmal mehr sichtbar, wie wichtig mittel- und längerfristige Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Personen sind. Leider sind die personellen und finanziellen Mittel der Wiener Interventionsstelle nur darauf ausgerichtet, in Akutsituationen zu unterstützen. Die langjährige Beratungserfahrung zeigt, dass für eine nachhaltige Beendigung der Gewalt längerfristige Unterstützung notwendig wäre. Die Beraterinnen der Interventionsstelle sind bemüht, das zu gewährleisten. Die derzeitigen Ressourcen lassen es jedoch nicht in allen Fällen zu.

Die Politik ist hier dringend aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zu setzen und die Mittel im Gewaltschutzbereich aufzustocken. Das ist auch im Sinne der Einhaltung der Bestimmungen der Istanbul Konvention dringend erforderlich.¹⁰

1.2. Kontaktaufnahme ohne polizeiliche Meldung

Tabelle 2 zeigt, dass das polizeiliche Betretungsverbot nicht der einzige Weg ist, wie Klient_innen mit der Wiener Interventionsstelle in Kontakt kommen: Knapp ein Sechstel der Klient_innen, nämlich 945 Personen, wurden 2019 durch andere Institutionen oder Einrichtungen an die Interventionsstelle verwiesen, hörten von Bekannten oder Verwandten vom Beratungsangebot oder erfuhren durch Medien bzw. via Internet davon.

10. Vgl. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. <https://rm.coe.int/1680462535>, S. 7, 52f. bzw. Europarat /GREVIO Sekretariat (2017). GREVIO Baseline Evaluation Report Austria. <https://rm.coe.int/grevio-report-austria-1st-evaluation/1680759619>, S. 15f.

Tabelle 2: Kontaktaufnahme ohne polizeiliche Meldung

Kontaktaufnahme der Klient_innen 2019	Anzahl
Medien/Internet	210
Gericht/Staatsanwaltschaft	166
Über andere Klient_in der Interventionsstelle	133
Polizei (ohne Meldung)	90
Fraueneinrichtung/Migrant_inneneinrichtung	89
Verwandte/Bekannte	72
Jugendwohlfahrt	66
Spital/Ärzt_innen/Gesundheitseinrichtung	29
Männerberatung	25
Andere Einrichtungen ¹¹	65
Klient_innen 2019	945

Auffallend ist, dass es im Vergleich zum Jahr 2018 einen Anstieg in der Zahl von Selbstmelder_innen, die über Medien bzw. Internet von der Interventionsstelle erfahren und mit der Beratungseinrichtung Kontakt aufgenommen haben, gegeben hat: Waren es 2018 noch 143 Personen, die auf diesem Weg mit der Interventionsstelle in Kontakt kamen, so waren es 2019 210 Personen. Dieser Anstieg von immerhin 67 Klient_innen zeigt, wie wichtig die mediale Berichterstattung über Opferschutzeinrichtungen ist und dass diese eine wichtige Ressource für Betroffene darstellen kann.

Es ist aus opferrechtlicher Sicht erfreulich, wenn Gerichte oder Staatsanwaltschaft an die Wiener Interventionsstelle verweisen. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich dabei häufig um Fälle handelt, in denen Gerichte Betroffene an die Interventionsstelle verwiesen haben, damit diese Unterstützung bei der Einbringung einer zivilrechtlichen Verfügung erhalten (einstweilige Verfügung, vgl. näher dazu Punkt 3 des Statistik-Kapitels).

Die geringe Anzahl an Zuweisungen durch Gesundheitseinrichtungen ist hingegen bedenklich. Die jahrzehntelange Beratungserfahrung zeigt, dass der Gesundheitsbereich für Betroffene von häuslicher Gewalt oft die erste Anlaufstelle ist. Gerade bei der Früherkennung von Gewalt können Ärzt_innen eine bedeutende Rolle einnehmen. Es wäre daher wünschenswert, wenn es in Gesundheitsberufen mehr Wissen über das Thema gäbe. Aus diesem Grund unterstützt die Wiener Interventionsstelle Krankenanstalten bzw. Träger von Krankenanstalten dabei, im Spital einen standardisierten Ablauf beim Verdacht auf Gewalt zu entwickeln und bietet Schulungen in diesem Bereich an. Im Rahmen der EU-Kampagne „GewaltFREI LEBEN“ hat sich die Wiener Interventionsstelle an der Erstellung eines Leitfadens zur Versorgung von gewaltbetroffenen Patient_innen in Krankenhäusern beteiligt.¹²

Ein genauer Blick sollte jedenfalls auf jene 90 Fälle geworfen werden, in denen die Polizei Klient_innen ohne Meldung an die Wiener Interventionsstelle vermittelte. Hier stellt sich die Frage, weshalb in diesen Fällen kein Betretungsverbot ausgesprochen, die Personen aber dennoch an die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie verwiesen wurden.

2. Meldungen über polizeiliche Interventionen zum Schutz der Opfer

Die folgenden Tabellen geben einen genaueren Einblick in jene polizeilichen Interventionen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt, Gewalt gegen Frauen und Stalking, die der Interventionsstelle im Jahr 2019 gemeldet wurden. Sie bilden die Anzahl und Art der polizeilichen Meldungen ab (Tabelle 3), schlüsseln deren Häufigkeit nach einzelnen Polizeibezirken auf (Tabelle 4), geben Aufschluss über Fälle, in denen die Interventionsstelle bereits zum wiederholten Mal eine polizeiliche Meldung erhalten hat

11. Dazu gehören beispielsweise die Caritas, Diakonie, NEUSTART und Weißer Ring.

12. Dieser Leitfaden enthält konkrete Handlungsanleitungen und Arbeitsmaterialien für Schulungen, siehe: <https://www.interventionsstelle-wien.at/download?id=601>. Für eine Druckversion der Publikation wenden Sie sich bitte an: office@interventionsstelle-wien.at. Bei Anfragen hinsichtlich unseres Beratungs- und Schulungsangebotes im Gesundheitsbereich kontaktieren sie uns bitte unter office@interventionsstelle-wien.at bzw. Tel: 01/585 32 88.

(Tabelle 5) und zeigen, welche weiterführenden Maßnahmen – etwa Strafanzeigen oder Untersuchungshaft – gesetzt wurden (Tabellen 6, 7 und 8).

2.1. Anzahl und Art der polizeilichen Interventionen¹³

Tabelle 3 schlüsselt die Art dieser polizeilichen Interventionen im Detail auf. Insgesamt ergingen 2019 3.393 polizeiliche Meldungen an die Interventionsstelle. In manchen Fällen wurden in Bezug auf ein und den-/dieselbe Klient_in mehrere polizeiliche Meldungen an die Interventionsstelle übermittelt (etwa dann, wenn es zu einer Übertretung des Betretungsverbot kam oder beispielsweise im Verlauf des Jahres mehrere Betretungsverbote ausgesprochen wurden). Deshalb ist die Gesamtzahl an polizeilichen Meldungen höher, als die in Tabelle 1 angeführte Zahl von Klient_innen, die im Zuge einer polizeilichen Meldung in Kontakt mit der Interventionsstelle kamen.

Tabelle 3: Anzahl und Art der polizeilichen Interventionen

Meldungen der Polizei	Anzahl
Meldungen §38a SPG – Betretungsverbot (BV) ¹⁴	2.789
davon BV bei Kinderbetreuungseinrichtungen zum Schutz von Kindern	130
Meldungen Strafanzeige (inkl. Stalking) ¹⁵	579
Meldungen Streitschlichtung	25
Meldungen der Polizei an die Interventionsstelle gesamt	3.393

Aus Tabelle 3 geht hervor, dass im Vergleich zum Vorjahr die Gesamtzahl der Polizeimeldungen an die Interventionsstelle gestiegen ist (2018: 3.176). Die Zahlen stimmen dennoch bedenklich, hat die Interventionsstelle 2018 doch einen massiven Rückgang an Betretungsverboten in der Höhe von 13 % dokumentiert. 2017 wurden der Interventionsstelle noch 3.098 Meldungen nach §38a des Sicherheitspolizeigesetzes übermittelt. 2018 waren es hingegen nur mehr 2.710 Betretungsverbote, die zum Schutz für Opfer häuslicher Gewalt ausgesprochen wurden. 2019 gibt es nun wieder einen geringfügigen Anstieg auf 2.789, das Niveau von 2017 konnte allerdings bei weitem noch nicht wieder erreicht werden. Das bedeutet, dass tendenziell weniger polizeiliche Schutzmaßnahmen für Opfer gesetzt wurden – eine ausgesprochen besorgniserregende Entwicklung, deren Ursachen erkundet und der möglichst rasch gegengesteuert werden muss.

Tabelle 3 macht leider auch ein Mal mehr deutlich, dass nach wie vor viel zu wenige Betretungsverbote zum Schutz von Kindern ausgesprochen werden: Von den 2.789 Betretungsverboten, die der Interventionsstelle 2019 gemeldet wurden, wurden nur 130 zum Schutz von Kinderbetreuungseinrichtungen ausgesprochen. Gerade angesichts der immens hohen Zahl an Kindern, die Zeug_innen von Gewalt werden – 2019 wurden der Interventionsstelle 5.607 Fälle bekannt (vgl. Tabelle 17), sollte viel häufiger von dieser Schutzmöglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Auch sollte die Möglichkeit der Aussprache eines Betretungsverbotes in Fällen von Stalking häufiger zum Einsatz kommen. Wie aus den Fußnoten 9 und 10 ersichtlich wird, wurden der Interventionsstelle von der Polizei im Jahr 2019 245 Anzeigen wegen beharrlicher Verfolgung übermittelt. Die Anzeige ist zwar ein wesentlicher Schritt für Betroffene, bedeutet aber keinen sofortigen Schutz. Dieser ist erst durch die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung gegeben. Es wäre wichtig, dass auch hier häufiger vom Betretungsverbot Gebrauch gemacht wird, da so ein sofortiger Schutz der Betroffenen erwirkt werden kann. Dies trifft seit 01. Jänner 2020 umso mehr zu, da Betretungsverbote mit Inkrafttreten des neuen Gewaltschutzgesetzes – wie bereits beschrieben – nun ebenso mit einem Annäherungsverbot einhergehen.

13. Hierbei handelt es sich ausschließlich um jene polizeilichen Interventionen, die der Wiener Interventionsstelle im Jahr 2019 gemeldet worden sind.

14. Hierzu zählen 61 Betretungsverbote im Zusammenhang mit Stalking-Meldungen.

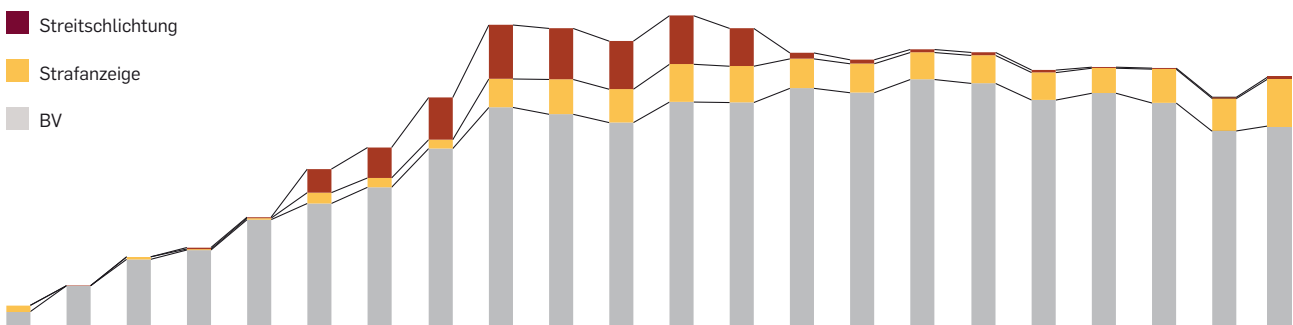
15. davon Anzeigen gemäß §107a StGB: 184; Anzumerken ist an dieser Stelle, dass unter Strafanzeigen nur jene angeführt sind, die uns nicht im Zusammenhang mit einem Betretungsverbot übermittelt wurden. Das umfasst allerdings nicht alle Strafanzeigen, die in diesem Zusammenhang im Jahr 2019 in Wien eingebracht wurden.

2.2. Jahresvergleich der polizeilichen Interventionen (1998–2019)

Grafik 1 verbildlicht die Anzahl und Art der polizeilichen Interventionen, die der Wiener Interventionsstelle seit ihrer Gründung im Jahr 1998 übermittelt wurden, wobei ein Blick auf die ersten Jahre der Zusammenarbeit zwischen Wiener Interventionsstelle und Polizei zeigt, dass die Datenübermittlung erst etabliert werden musste, weshalb zum Teil Daten fehlen.

Der Jahresvergleich macht den Rückgang der Betretungsverbote nochmals besonders deutlich: Die Stadt Wien ist in den letzten beiden Jahrzehnten deutlich gewachsen. Ebenso ist davon auszugehen, dass das gesamtgesellschaftliche Problembewusstsein hinsichtlich häuslicher Gewalt gewachsen ist. Eine logische Schlussfolgerung wäre daher, dass die Anzahl an Betretungsverboten im Laufe der Jahre kontinuierlich steigen müsste. Dass dies nicht der Fall ist, lässt leider darauf schließen, dass nicht alle Opfer häuslicher Gewalt ausreichend Schutz erhalten. Im Sinne der Wahrung der Rechte aller Opfer wäre daher eine intensive Beschäftigung mit dieser Problematik in allen relevanten Institutionen essenziell.

Grafik 1: Polizeiliche Interventionen in Wien in den Jahren 1998 bis 2019



Jahr	Streitschlichtung	Strafanzeige	BV
1998	0	86	188
1999	3	–	548
2000	–	29	920
2001	15	19	1.045
2002	13	21	1.469
2003	327	153	1.698
2004	429	126	1.924
2005	587	123	2.467
2006	755	397	3.037
2007	710	491	2.940
2008	670	466	2.825
2009	674	525	3.116
2010	526	502	3.109
2011	85	411	3.303
2012	51	404	3.246
2013	45	374	3.429
2014	39	394	3.372
2015	37	385	3.138
2016	16	349	3.237
2017	14	475	3.098
2018	14	452	2.710
2019	25	579	2.789

Ins Auge sticht schließlich der plötzliche Einbruch in der Zahl an Streitschlichtungen, die der Interventionsstelle gemeldet wurden. Das hat mit einer Änderung in der Art der Dokumentation von Streitschlichtungen zu tun. Bei polizeilichen Einsätzen, bei denen kein Betretungsverbot verhängt wird, wird seit 2011 keine Meldung mehr verfasst. Diese Einsätze werden nur mehr im internen Tagesbericht dokumentiert und damit auch nicht mehr statistisch erfasst. Dies erschwert eine nachvollziehbare Dokumentation der Ereignisse. Bedenklich wird diese Vorgehensweise besonders bei der Verfolgung von Delikten wie nach §107a StGB „Beharrliche Verfolgung“ und §107b „Fortgesetzte Gewaltausübung“, die den Nachweis früherer Vorfälle erfordern. Es sollten daher alle polizeilichen Interventionen bei Gewalt im sozialen Nahraum mittels einer Meldung erfasst und an die Interventionsstelle/Gewaltschutzzentren übermittelt werden. Wenn Opfer bei Gericht eine einstweilige Verfügung beantragen, wäre es wichtig, dass die Gerichte über Streitschlichtungen informiert sind. Die Dokumentation von Meldungen über Streitschlichtungen ist besonders im Rahmen eines Antrags auf einstweilige Verfügung bei Gericht bedeutend, da so auf bereits erfolgtes polizeiliches Einschreiten verwiesen werden kann.

2.3. Polizeimeldungen nach Polizeibezirken und Häufigkeit

In der folgenden Tabelle sind die Meldungen der Polizei an die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie nach Art der polizeilichen Intervention und dem jeweiligen Polizeibezirk aufgeschlüsselt. Um die Daten bezirksübergreifend vergleichbar zu machen, wurde die Anzahl von Betretungsverboten (BV) in Relation zur Einwohner_innenzahl der jeweiligen Polizeibezirke gesetzt.

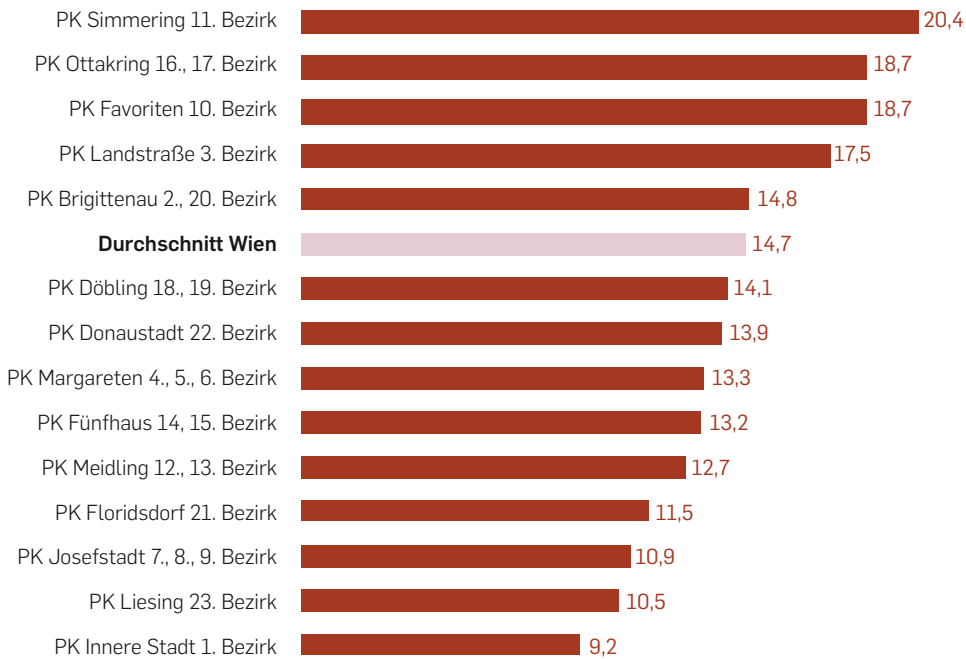
Tabelle 4: Polizeiinterventionen nach Bezirken

Polizeikommissariat (PK)	Einwohner_innenzahl (EW) ¹⁶	Polizei-meldungen gesamt	Meldungen Streit-schlichtungen	Meldungen Straf-anzeigen	Medlungen Betretungs-verbote (BV)	BV pro 10.000 EW
PK Innere Stadt 1. Bezirk	16.306	17	0	2	15	9,2
PK Brigittenau 2., 20. Bezirk	191.448	313	2	27	284	14,8
PK Landstraße 3. Bezirk	91.745	182	4	17	161	17,5
PK Margareten 4., 5., 6. Bezirk	120.534	187	0	27	160	13,3
PK Josefstadt 7., 8., 9. Bezirk	99.712	131	2	20	109	10,9
PK Favoriten 10. Bezirk	204.142	452	1	70	381	18,7
PK Simmering 11. Bezirk	103.008	256	1	45	210	20,4
PK Meidling 12., 13. Bezirk	151.412	231	0	39	192	12,7
PK Fünfhaus 14., 15. Bezirk	170.611	283	2	55	226	13,2
PK Ottakring 16., 17. Bezirk	161.077	395	2	92	301	18,7
PK Döbling 18., 19. Bezirk	124.534	198	0	23	175	14,1
PK Floridsdorf 21. Bezirk	165.673	258	5	63	190	11,5
PK Donaustadt 22. Bezirk	191.008	333	3	64	266	13,9
PK Liesing 23. Bezirk	106.281	139	3	24	112	10,5
Polizei anderes Bundesland		18	0	11	7	
Gesamt	1.897.491	3.393	25	579	2.789	14,7

Die absoluten Zahlen dieser Tabelle dienen eher dem Überblick als einem Vergleich der einzelnen Polizeibezirke. Zu diesem Zweck wurde wiederum jeweils die bezirksweise Anzahl von Betretungsverboten pro 10.000 Einwohner_innen errechnet, die in Grafik 2 noch einmal bildlich dargestellt wird.

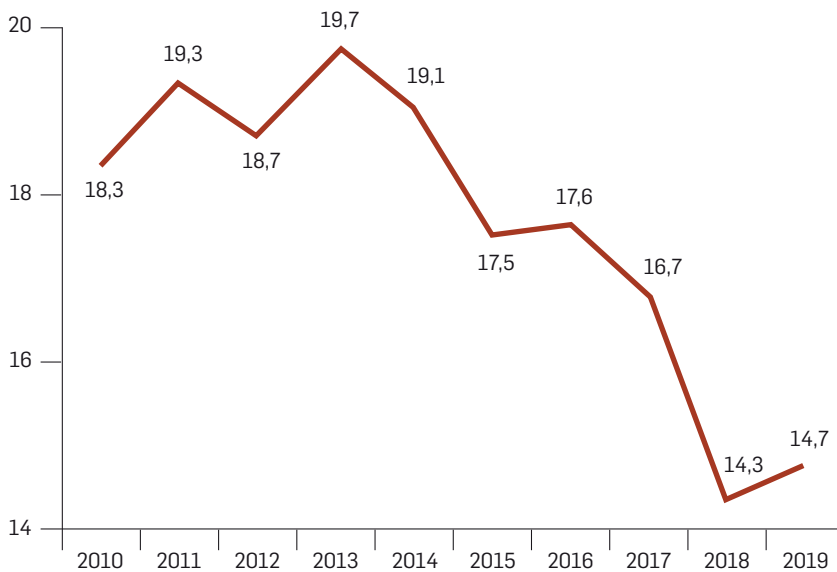
16. Vgl. Stadt Wien (s.a.). Bevölkerung nach Bezirken 2004 bis 2019. <https://www.wien.gv.at/statistik/bevoelkerung/tabellen/bevoelkerung-bez-zr.html> (Zahlen in Bezug auf das Jahr 2019)

Grafik 2: Anzahl der Betretungsverbote pro 10.000 Einwohner_innen nach Polizeibezirken



Die Einwohner_innenanzahl der Stadt Wien ist seit 1998 gewachsen. Leider ist im Jahresvergleich ein gegenläufiger Trend in der Anzahl der Betretungsverbote pro 10.000 Einwohner_innen zu beobachten, wie auch in Grafik 3 ersichtlich. Während 2013 im Schnitt noch 19,7 Betretungsverbote pro 10.000 Einwohner_innen ausgesprochen wurden, liegt dieser Wert im Jahr 2019 nur mehr bei 14,7. Da aufgrund der hohen Prävalenz und noch höheren Dunkelziffer von häuslicher Gewalt nicht davon auszugehen ist, dass es im gleichen Zeitraum weniger Gewaltvorfälle gab, liegt die Befürchtung nahe, dass stattdessen weniger Betroffene durch ein Betretungsverbot vor häuslicher Gewalt geschützt wurden. Im Sinne des Schutzes und der Sicherheit aller Opfer von häuslicher Gewalt stellen diese Zahlen eine dringliche Handlungsaufforderung für einen besseren Gewaltschutz dar.

Grafik 3: Erfasste Meldungen über Betretungsverbote pro 10.000 Einwohner_innen in Wien (2010 bis 2019)



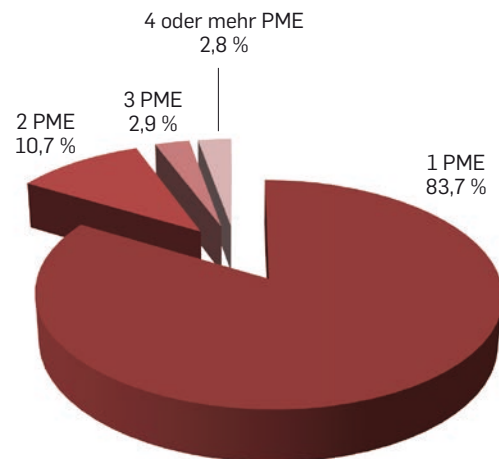
2.4. Wiederholte Polizeimeldungen

Tabelle 5 und Grafik 4 zeigen, dass häusliche Gewalt, Gewalt gegen Frauen und Stalking oft nicht nur eine, sondern mehrere polizeiliche Interventionen zur Folge haben.

Tabelle 5: Häufigkeit von Polizeimeldungen (PME)

Anzahl polizeilicher Meldungen	Opfer	Prozent
1	2.670	83,7 %
2	341	10,7 %
3	91	2,9 %
4	43	1,3 %
5	14	0,4 %
6	14	0,4 %
7	10	0,3 %
8	1	0,03 %
9	2	0,1 %
10	2	0,1 %
11	2	0,1 %
Gesamt	3.190	100 %

Grafik 4: Häufigkeit polizeilicher Meldungen (PME)



2019 kam es in 16,3 % der Fälle zu wiederholten Polizeiinterventionen. Dem ist hinzuzufügen, dass die Wiener Interventionsstelle leider nicht von allen Polizeiinterventionen erfährt. Immer wieder erfahren wir von Klient_innen, dass es bereits Polizeiinterventionen gab, bei denen aber keine Meldung an die Interventionsstelle erfolgte. Es kann deshalb angenommen werden, dass es sich in weit weniger als den in der Tabelle angeführten 83,7 % der Polizeimeldungen um Erstmeldungen handelt. Zudem kann auf Basis der Beratungserfahrung der Interventionsstelle festgehalten werden, dass Betroffene meist zögern, bereits beim ersten Gewaltvorfall die Polizei zu rufen. Fälle, in denen es zum ersten Mal zu einer polizeilichen Intervention kommt, sind deshalb nicht mit dem ersten Gewaltvorfall zu verwechseln.

Wiederholte Polizeieinsätze stellen für Opfer natürlich eine enorme Belastung dar. Sie können jedoch auch ein Zeichen dafür sein, dass es sich um einen besonders gefährlichen Fall handelt, in dem die Maßnahme des Betretungsverbots nicht ausreicht, um der Gewalt des Gefährders Einhalt zu gebieten. Daher gilt es, diese Fälle besonders genau zu betrachten.

2.5. Betretungsverbote im Zusammenhang mit Strafanzeigen und anderen polizeilichen Maßnahmen

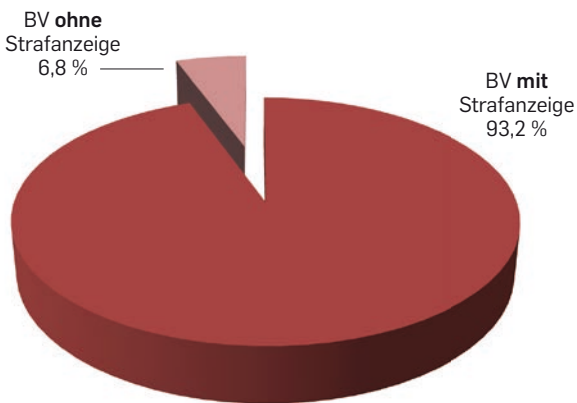
Tabelle 6 zeigt, wo Strafanzeigen und andere polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausspruch eines Betretungsverbotes gesetzt wurden. In einer absoluten Mehrzahl der Fälle geht der Ausspruch eines Betretungsverbots Hand in Hand mit einer Strafanzeige – nämlich in 93,2 % der Fälle. Das heißt, dass in ca. 93 % der Fälle, in denen die Polizei ein Betretungsverbot ausspricht, bereits ein strafrechtlich relevantes Delikt vorliegt (näher dazu auch Tabelle 7).

Tabelle 6: Strafanzeigen und andere polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Betretungsverboten (n = 2.737)¹⁷

Strafanzeigen und Maßnahmen	Anzahl	Prozent	Anzahl Strafanzeigen	Prozent Strafanzeigen
Strafanzeige	2.359	86,2 %	2.552	93,2 %
Strafanzeige und Festnahme	180	6,6 %		
Strafanzeige und Unterbringung ¹⁸	13	0,5 %		
Unterbringung	7	0,3 %		
Ohne weitere Maßnahme	178	6,5 %		
Gesamt	2.737	100 %		

Zugleich deuten die Zahlen aber auch darauf hin, dass Opfer nur bei besonders schweren Gewaltvorfällen die Polizei rufen bzw. dass Betretungsverbote nur selten präventiv ausgesprochen werden, das heißt, noch bevor es zu einer Eskalation der Gewalt kommt. Die langjährige Beratungserfahrung der Interventionsstelle zeigt, dass es sich in den meisten Fällen, in denen die Polizei gerufen wird, nicht um den ersten Gewaltvorfall handelt. Häufig wissen Opfer nicht, dass sie auch dann Anspruch auf Schutz durch ein Betretungsverbot haben, wenn sie befürchten, dass es zu einem Gewaltvorfall kommen könnte. Das macht noch einmal deutlich, wie wichtig Sensibilisierungsarbeit auf beiden Seiten ist: Einerseits müssen Opfer wissen, dass sie die Polizei immer rufen können, wenn sie von Gewalt bedroht sind, andererseits müssen auch die einschreitenden Polizist_innen entsprechend für Gewaltdynamiken sensibilisiert sein.

Grafik 5: Anzahl der Betretungsverbote mit und ohne Strafanzeige



Grafik 5 stellt die Zahlen aus Tabelle 6 nochmals anteilmäßig dar. In besonders gefährlichen Fällen (darauf können u.a. etwa bereits vorangegangene polizeiliche Interventionen hindeuten) sollte zum Schutz der Opfer häufiger die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, Gefährder festzunehmen. Langjährige Erfahrungen der Wiener Interventionsstelle zeigen jedoch, dass davon in der täglichen Praxis zu selten Gebrauch gemacht wird.

17. Diese Zahl weicht von der Gesamtzahl der verhängten Betretungsverbote ab, da nicht alle Informationen vorliegen bzw. übermittelt wurden.

18. Der Begriff „Unterbringung“ meint hier die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik nach dem Unterbringungsgesetz. Diese Zahl weicht von der Gesamtzahl der verhängten Betretungsverbote ab, da nicht alle Informationen vorliegen bzw. übermittelt wurden.

2.6. Strafanzeigen nach Delikten

Tabelle 7 gliedert die Strafanzeigen, die 2019 an die Wiener Interventionsstelle gemeldet wurden, nach Delikten. Dadurch wird die Bandbreite und Schwere der Gewalt sichtbar, zu der es im häuslichen Kontext bzw. im sozialen Nahraum kommt. Häufig erleben Betroffene nicht nur eine Form von Gewalt. Immer wieder sind sie von fortgesetzter Gewalt betroffen, sie wurden genötigt, vergewaltigt, ihrer Freiheit beraubt, erpresst, gestalkt – und das nicht von Fremden, sondern häufig von jenen Menschen, die ihnen emotional nahestehen/-standen (wie unter Punkt 8 näher beschrieben).

Tabelle 7: Strafanzeigen nach Delikten¹⁹

Strafanzeigen nach Delikten	Anzahl	Prozent
§83 StGB ²⁰ Körperverletzung	2.037	43,7 %
§107 StGB Gefährliche Drohung	1.123	24,1 %
§107b StGB Fortgesetzte Gewaltausübung	323	6,9 %
§107a StGB Beharrliche Verfolgung	262	5,6 %
§106 StGB Schwere Nötigung	193	4,1 %
§105 StGB Nötigung	158	3,4 %
§125/126 StGB Sachbeschädigung	152	3,3 %
§201 StGB Vergewaltigung	73	1,6 %
§99 StGB Freiheitsentziehung	55	1,2 %
§84 StGB Schwere Körperverletzung	49	1,1 %
§109 StGB Hausfriedensbruch	30	0,6 %
§75/15 StGB Mordversuch	22	0,5 %
§107c StGB Cybermobbing	17	0,4 %
§87 StGB Absichtliche schwere Körperverletzung	16	0,3 %
§127/128 StGB Diebstahl/Schwerer Diebstahl	16	0,3 %
§229 StGB Urkundenunterdrückung	15	0,3 %
§269 StGB Widerstand gegen die Staatsgewalt	12	0,3 %
§92 StGB Quälen und Vernachlässigen unmündiger, jüngerer und wehrloser Personen	11	0,2 %
§202 StGB Geschlechtliche Nötigung	11	0,2 %
§218 StGB Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen	11	0,2 %
§144 StGB Erpressung	6	0,1 %
§205a StGB Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	6	0,1 %
§207 StGB Sexueller Missbrauch von Unmündigen	6	0,1 %
§27ff SMG ²¹ Suchtmittelmissbrauch	5	0,1 %
§106a StGB Zwangsheirat	5	0,1 %

19. Der Begriff „Unterbringung“ meint hier die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik nach dem Unterbringungsgesetz. Hierbei handelt es sich um die seitens der Wiener Interventionsstelle erfassten Strafanzeigen; darüber hinaus gibt es noch viele weitere Delikte, die nicht angezeigt und/oder statistisch nicht erfasst werden konnten.

20. Die Abkürzung „StGB“ steht für „Strafgesetzbuch“.

21. Die Abkürzung „SMG“ steht für „Suchtmittelgesetz“.

§50 WaffG ²² Nichtbefolgung eines Waffenverbots	4	0,1 %
§145 StGB Schwere Erpressung	3	0,1 %
§195 StGB Kindesentziehung	3	0,1 %
§205 StGB Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person	3	0,1 %
§89 StGB Gefährdung der körperlichen Sicherheit	2	0,04 %
§206 StGB Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen	2	0,04 %
§207b StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	2	0,04 %
§75 StGB Mord	1	0,02 %
§142 StGB Raub	1	0,02 %
§207a StGB Pornographische Darstellungen Minderjähriger	1	0,02 %
Sonstige	22	0,5 %
Gesamt	4.658	100 %

Wesentlich ist der Hinweis, dass es sich bei den abgebildeten Strafanzeigen ausschließlich um jene handelt, die seitens der Wiener Interventionsstelle erfasst wurden. Darüber hinaus gibt es noch viele weitere Delikte, die nicht angezeigt und/oder statistisch nicht erfasst werden konnten.

Wie bereits in den Vorjahren macht auch 2019 das Delikt der Körperverletzung mit 43,7 % beinahe die Hälfte aller Anzeigen aus, von denen die Interventionsstelle Kenntnis erlangt hat. In absoluten Zahlen gesprochen, wurden der Interventionsstelle 2.037 Anzeigen aufgrund von Körperverletzung übermittelt. Mit 24,1 % der Delikte (1.123 Anzeigen) machen gefährliche Drohungen fast ein Viertel der Strafanzeigen aus. Verstöße gegen §107 StGB Gefährliche Drohung bedeuten in diesem Kontext meist die Androhung schwerer Gewalt oder das Drohen mit dem Umbringen.

Insgesamt wurden der Interventionsstelle 2019 17 Anzeigen gemäß §107c StGB Cybermobbing übermittelt. Dass Delikte, die in den Bereich der Cybergewalt fallen, in der vorliegenden Tabelle derart unterrepräsentiert sind, ist nicht etwa darauf zurückzuführen, dass Betroffene von Gewalt ausschließlich offline davon betroffen sind. Viel eher deutet das auf die Ausbaufähigkeit des strafrechtlichen Rahmens und der Verfolgung dieser Delikte hin.

Dasselbe gilt für Anzeigen nach §218 StGB Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen. 2019 erfuhr die Interventionsstelle von elf diesbezüglichen Anzeigen. Nicht zuletzt angesichts der hohen Dunkelziffer im Bereich sexueller Gewalt ist von einer weit höheren Zahl an Delikten auszugehen, als es die hier dokumentierten Anzeigen vermuten lassen.

Gemäß dem Prinzip der *due diligence*²³ hat der Staat die Verpflichtung, Opfer aktiv vor Gewalt zu schützen und ihr Recht auf ein Leben frei von Gewalt zu gewährleisten. Die Schwere und die Vielzahl der dokumentierten Gewalttaten verdeutlichen, wie wichtig es ist, in Präventionsarbeit zu investieren, um Gewalt und Leid zu verhindern.

22. Die Abkürzung „WaffG“ steht für „Waffengesetz“.

23. Der Fachbegriff „due diligence“ kann auf Deutsch als staatliche Sorgfaltspflicht übersetzt werden.

2.7. Schwere Delikte, die einen möglichen Haftgrund darstellen

Tabelle 8 greift nochmals beispielhaft einige Delikte heraus, die einen möglichen Haftgrund darstellen. In 1.727 Fällen, das heißt, in knapp 38 % der Meldungen über Strafdelikte an die Interventionsstelle lag ein Haftgrund vor.

Tabelle 8: Strafdelikte mit möglichem Haftgrund

Strafdelikte mit möglichem Haftgrund	Anzahl
§107 StGB Gefährliche Drohung	1.123
§107b StGB Fortgesetzte Gewaltausübung	323
§106 StGB Schwere Nötigung	193
§84/87 StGB (Absichtliche) Schwere Körperverletzung	65
§75/15 StGB Mordversuch	22
§75 StGB Mord	1
Gesamt	1.727

Einen absoluten Großteil der Delikte, die einen möglichen Haftgrund darstellen – nämlich 1.123 Fälle –, nehmen Verstöße gegen §107 StGB Gefährliche Drohung ein. In fast einem Viertel der der Interventionsstelle bekannten Fälle, in denen Anzeige erstattet wurde, geschah dies aufgrund einer gefährlichen Drohung (vgl. Tabelle 7). Unter diesen Paragrafen fällt etwa die Drohung mit dem Umbringen oder schwerer Gewalt. Im Sinne der Prävention weiterer Gewalt sollten diese Fälle besonders ernst genommen werden. Ein rasches Einschreiten der Polizei, das einen umfassenden und sofortigen Schutz der Opfer gewährleistet, ist hier besonders wichtig.

Tabelle 6 zeigt hingegen, dass in nur insgesamt 7,1 % der Fälle Gefährder in Gewahrsam genommen wurden (durch Festnahme oder Unterbringung). In besonders gefährlichen Fällen müsste dieser Schritt schon früher getroffen werden.

Im Vergleich zum Vorjahr gab es 2019 einen beunruhigenden Anstieg bei der Anzahl an Mordversuchen. 2018 wurden der Interventionsstelle 15 diesbezügliche Anzeigen gemeldet, 2019 waren es 22. Diese Entwicklung untermauert erneut die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Monitorings und eines multi-institutionellen Austauschs in Hochrisikofällen, um rechtzeitig intervenieren und eine weitere Eskalation der Gewalt verhindern zu können (s. auch Kapitel 2 des vorliegenden Tätigkeitsberichts).

3. Schutzmaßnahmen in Form einstweiliger Verfügungen (eV)

Das Betretungsverbot stellt eine Intervention in akuten Gewaltsituationen dar und schützt Opfer für die Dauer von zwei Wochen. Wenn davon ausgegangen werden muss, dass diese Intervention nicht ausreicht, um Opfer längerfristig vor Gewalt zu schützen, ist es möglich, bei Gericht eine zivilrechtliche Schutzmaßnahme in Form einer einstweiligen Verfügung zu beantragen. Eine einstweilige Verfügung kann beantragt werden, wenn es zu Vorfällen von psychischer und/oder physischer Gewalt kommt und das Zusammenleben bzw. Zusammentreffen mit der Person, die Gewalt ausübt, für die Betroffene(n) unzumutbar ist. Die einstweilige Verfügung kann noch innerhalb der Dauer des Betretungsverbotes beantragt werden; ein Antrag kann aber auch dann gestellt werden, wenn es zuvor kein Betretungsverbot gegeben hat. Eine einstweilige Verfügung kann über einen längeren Zeitraum – etwa ein halbes Jahr oder Jahr – beantragt und auch verlängert werden.

Im Zuge der Corona-Krise wurde auf Initiative des Justizministeriums im April 2020 die Möglichkeit geschaffen, dass Anträge auf einstweilige Verfügung nicht persönlich bei Gericht, sondern auch auf elektronischem Wege via E-Mail eingebracht werden können.²⁴ Als Grund dafür wurde die durch die Ausgangsbeschränkungen begrenzte Bewegungsfreiheit der Betroffenen angeführt. Es ist sehr zu begrüßen, dass nun zur Diskussion steht, ob diese Lösung eventuell beibehalten werden soll. Schließlich sehen sich sehr viele Betroffene häuslicher Gewalt – auch abseits der Corona-Krise – mit einer eingeschränkten Bewegungsfreiheit konfrontiert. Die Möglichkeit, eine einstweilige Verfügung auch via E-Mail beantragen zu können, würde deshalb mitunter eine Erleichterung dieses Schrittes für Betroffene darstellen.

Die Tabellen 9 und 10 zeigen alle Anträge auf einstweilige Verfügung im Zusammenhang mit Gewalt im sozialen Nahraum und Stalking im Jahr 2019, von denen die Wiener Interventionsstelle Kenntnis erlangt hat, und schlüsseln auf, welche Arten von einstweiliger Verfügung beantragt wurden.

24. Bundesministerium für Justiz (2020): Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der besondere Vorschriften für die Einbringung von Eingaben bei Gericht erlassen werden (1. COVID-19 Ziviljustiz-VO), <https://bit.ly/2LGm1SO>

3.1. Anzahl der Anträge auf eine einstweilige Verfügung

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 1.139 Anträge auf einstweilige Verfügung gestellt. Tabelle 9 zeigt, dass in einem Großteil der Fälle – nämlich in 821 Fällen – der Antrag auf eV noch während eines aufrechten Betretungsverbots gestellt wurde. In weiten Teilen erfolgte dies mit Unterstützung durch Beraterinnen der Wiener Interventionsstelle. Dass die eV noch während der Geltungsdauer des Betretungsverbotes beantragt wird, ist wichtig, damit Opfer im besten Fall lückenlosen Schutz erhalten. Um dies zu gewährleisten, ist es notwendig, den Antrag auf eine einstweilige Verfügung noch während der Dauer eines aufrechten Betretungsverbotes (das heißt innerhalb von 14 Tagen nach dessen Verhängung) zu stellen. Deshalb ist es auch wichtig, dass Meldungen über Betretungsverbote so rasch wie möglich von der Polizei an die Opferschutzeinrichtungen übermittelt werden, damit diese die Betroffenen kontaktieren und bei der Antragstellung unterstützen können.

Tabelle 9: Anträge auf eV

Anträge auf eV	Anzahl
eV-Anträge insgesamt ²⁵	1.139
davon eV-Antrag während eines aufrechten Betretungsverbots	821

3.2. Art der beantragten einstweiligen Verfügungen

Eine einstweilige Verfügung kann umfassen, dass sich Gefährder nicht der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung nähern dürfen; sie kann sich zudem auf bestimmte Orte erstrecken (wie z.B. den Kindergarten oder die Schule der Kinder) und ein Kontaktverbot mit dem Opfer (auch via Telefon, Nachrichten etc.) einschließen. Tabelle 10 gibt einen Überblick darüber, wie häufig welche Art von einstweiliger Verfügung zum Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt bzw. Stalking beantragt wurde.

Tabelle 10: Art der beantragten eV

Art der beantragten eV	Anzahl
eV §382e EO ²⁶ (Kontakt- und Aufenthaltsverbot)	481
eV §382b/e EO (Wohnung und Kontakt- und Aufenthaltsverbot)	444
eV §382g EO (Stalking)	114
eV §382b EO (Wohnung)	86
Andere eV	8
Unbekannt	6
Gesamt	1.139

Am häufigsten – nämlich in 481 Fällen – wurde ein Antrag auf Kontakt- und Aufenthaltsverbot gestellt. In 444 Fällen umschloss der Antrag auf ein Kontakt- und Aufenthaltsverbot auch die Wohnung des Opfers. Das ist dann notwendig, wenn Opfer und Gefährder einen gemeinsamen Wohnort teilen.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich ein Anstieg bei der Beantragung einer einstweiligen Verfügung aufgrund von Stalking: Während die Interventionsstelle 2018 nur über 96 solcher Anträge Kenntnis erlangte, waren es 2019 bereits 114. Es wäre wichtig, dass die Interventionsstelle möglichst frühzeitig über Anzeigen wegen Stalking informiert wird, damit Opfer rasch Beratung erhalten. Außerdem sollten Opfer sofort bei Erstattung der Anzeige Schutz erhalten. Derzeit ist es nur möglich, auf zivilrechtlichem Weg eine einstweilige Verfügung zu erwirken, polizeilicher Schutz ist in Stalking-Fällen nicht gegeben.

25. Diese Anzahl umfasst einstweilige Verfügungen, die entweder mit Unterstützung der Wiener Interventionsstelle beantragt wurden oder die der Wiener Interventionsstelle bekannt geworden sind.

26. Die Abkürzung „EO“ steht für „Exekutionsordnung“.

4. Unterstützung von Opfern im Rahmen der Prozessbegleitung

Opfer von Gewalt haben Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Wenn es zu Verfahren bei Gericht kommt, begleiten Beraterinnen der Interventionsstelle Opfer von Gewalt zu Terminen bei Anwält_innen, zu Verhandlungen bei Gericht, klären sie über ihre Rechte und Pflichten auf. Dazu arbeiten sie mit Anwaltskanzleien und Rechtsanwält_innen zusammen, die sich auf die Wahrung der Opferrechte in Fällen häuslicher Gewalt spezialisiert haben. All diese Angebote sind für die Betroffenen kostenfrei.

Tabelle 11 bildet ab, wie viele Opfer die Beraterinnen der Wiener Interventionsstelle 2019 im Rahmen von Prozessbegleitung unterstützt haben.

Tabelle 11: Geschlecht der im Rahmen der Prozessbegleitung (PB) unterstützten Opfer

Geschlecht Opfer	Anzahl	Prozent
Weiblich	1.587	92,4 %
Männlich	130	7,6 %
Gesamt	1.717	100 %

Insgesamt haben im Jahr 2019 1.717 Opfer Prozessbegleitung durch die Interventionsstelle in Anspruch genommen. In 92,4 % der Fälle waren das weibliche Opfer von Gewalt, in 7,6 % der Fälle handelte es sich um männliche Opfer. Das Geschlechterverhältnis spiegelt wider, was sich in der Gesamtzahl unserer Klient_innen zeigt: Bei einem Großteil der Betroffenen handelt es sich um Frauen und deren Kinder (s. Punkt 6).

5. Anti-Gewalt-Programm²⁷

Seit knapp 20 Jahren engagiert sich die Wiener Interventionsstelle im Rahmen des Anti-Gewalt-Programms für opferschutzorientierte Täterarbeit. Gemeinsam mit Kolleg_innen der Männerberatung Wien werden im Rahmen des Anti-Gewalt-Programms Trainings mit Gefährdern durchgeführt, in denen diese lernen, ihre eigenen gewalttätigen Handlungen und dahinterstehende Muster zu hinterfragen und zu reflektieren, wie sie mit Aggressionen umgehen können.

Prägender Grundgedanke des Anti-Gewalt-Programms sowie jeder anderen Form opferschutzorientierter Täterarbeit ist der Fokus auf Schutz und Sicherheit der Opfer – sämtliche Maßnahmen und Schritte bedenken diese Aspekte mit und dienen somit auch der Stärkung der Opfer. Dementsprechend ist nicht nur die Arbeit mit Gefährdern Bestandteil des Anti-Gewalt-Programms, sondern auch der kontinuierliche Austausch zwischen Interventionsstelle und Männerberatung. Damit erfüllt das Wiener Anti-Gewalt-Programm die Standards, die in Artikel 16 der Istanbul Konvention zu vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogrammen vorgesehen sind.

Die folgenden Tabellen machen einige grundlegende Herausforderungen und Fragen, die sich in der Arbeit mit Gefährdern stellen, deutlich. Tabelle 12 zeigt zunächst, auf welchem Weg Gefährder zum Anti-Gewalt-Programm kommen. 2019 wurden insgesamt 125 Gefährder im Rahmen des Anti-Gewalt-Programms betreut.

Grundsätzlich können Strafgerichte und Staatsanwaltschaft, Familiengerichte im Kontext von Sorgerechtsverfahren sowie die Kinder- und Jugendhilfe eine Zuweisung zum Anti-Gewalt-Programm aussprechen. Davon wird jedoch leider nach wie vor viel zu selten Gebrauch gemacht. So erfolgte beispielsweise in nur 5 Fällen die Zuweisung zum Anti-Gewalt-Training durch eine familiengerichtliche Weisung.

In 40,8 % – das entspricht 51 Fällen – erfolgte die Zuweisung zum Anti-Gewalt-Programm im Kontext einer strafrechtlichen Verhandlung. Es wäre wünschenswert, dass eine Verpflichtung zum Anti-Gewalt-Programm häufiger als gerichtliche Auflage ausgesprochen würde.

27. Die Daten werden gemeinsam von der Männerberatung Wien und der Wiener Interventionsstelle im Rahmen der Kooperation im Wiener Anti-Gewalt-Programm erhoben.

In den meisten Fällen, in denen eine Teilnahme am Anti-Gewalt-Programm auf Wunsch der Partnerin oder auf Eigeninitiative hin erfolgt, gab es zuvor bereits polizeilich dokumentierte Gewaltvorfälle. Das gilt auch für die Gesamtzahl an Teilnehmern: In 91 Fällen – das entspricht fast Dreiviertel der Fälle – lagen vor der Zuweisung zum Anti-Gewalt-Training bereits ein oder sogar mehrere Betretungsverbote vor. Das deutet bereits darauf hin, dass in den seltensten Fällen die Problematisierung der eigenen Aggression durch die Gefährder selbst passiert, bevor es zu einer polizeilichen Intervention kommt.

Tabelle 12: Art der Zuweisung/des Zugangs zum Anti-Gewalt-Programm

Zuweisung/Zugang zum Anti-Gewalt-Programm	Anzahl	Prozent	Prozent
Probezeit mit Weisung im Rahmen einer Diversion	36	28,8 %	40,8 %
Bedingte Strafe mit Weisung	12	9,6 %	
Bedingte Entlassung aus der Strafhaft mit Weisung	3	2,4 %	
Familiengerichtliche Weisung	5	4,0 %	26,4 %
Zuweisung durch die Kinder- und Jugendhilfe	28	22,4 %	
Auf Wunsch der Partnerin	11	8,8 %	25,6 %
Eigeninitiative, häufig nach polizeilicher Intervention	21	16,8 %	
Andere	9	7,2 %	
Gesamt	125	100 %	
davon Fälle, in denen vor der Zuweisung ein BV vorlag	91		

Tabelle 13 zeigt den Status der Teilnehmer am Anti-Gewalt-Programm. Nur ein Bruchteil jener Personen, die nach einem positiven Abschluss der Clearing-Phase ins Anti-Gewalt-Programm aufgenommen werden, schließen dieses auch ab. Insgesamt haben nur 19 Gefährder das Trainingsprogramm 2019 abgeschlossen. Leider zeigt sich seit Jahren ein Rückgang in der Anzahl an Personen, die das Training vollständig absolvieren.

42,4 % der Gefährder haben nach der Clearing-Phase nicht am Programm teilgenommen (Gründe s. Tabelle 14), weitere 10,4 % haben das Trainingsprogramm wiederum abgebrochen.

Tabelle 13: Status der Teilnehmer am Anti-Gewalt-Programm

Status der Teilnehmer 2019	Anzahl	Prozent
Trainingsprogramm abgeschlossen	19	15,2 %
Im Trainingsprogramm (Clearing oder Training)	40	32,0 %
Keine Teilnahme am Programm nach Clearing (Gründe siehe Tabelle 14)	53	42,4 %
Trainingsprogramm abgebrochen	13	10,4 %
Gesamt	125	100 %

Tabelle 14 gibt Aufschluss über die Gründe, weshalb Gefährder 2019 nicht am Anti-Gewalt-Programm teilgenommen haben. Dabei sticht insbesondere das mangelnde Interesse der Gefährder an einer nachhaltigen Verhaltensänderung durch das Anti-Gewalt-Training als Hindernis hervor.

Tabelle 14: Gründe, warum nach dem Clearing keine Teilnahme erfolgte

Gründe, warum keine Teilnahme am Anti-Gewalt-Programm erfolgte	Anzahl
Kein Interesse des Gefährders	41
Komplette Verleugnung der Gewalt	7
Neuerliche Gewalt und hohe Gefährlichkeit	1
Andere	4
Gesamt	53

All diese Aspekte – und ganz besonders das oftmals nicht vorhandene Interesse der Gefährder an solchen Angeboten – müssen in der (Weiter-)Entwicklung jeglicher opferschutzorientierter Täterarbeitsprogramme mitgedacht werden. Nicht zuletzt im GREVIO-Bericht wurde die niedrige Anzahl von Teilnehmern am Anti-Gewalt-Programm problematisiert und kritisiert, dass aktuell die Entscheidung, ob eine multi-institutionelle Zusammenarbeit im Kontext der opferschutzorientierten Täterarbeit stattfindet, beim Gefährder liegt.²⁸ Hier besteht also dringender Handlungsbedarf.

6. Daten zu Opfern

Die Wiener Interventionsstelle betreut alle Opfer von häuslicher Gewalt, unabhängig von deren Geschlecht, Nationalität, Herkunft, Alter, Status, sexueller Orientierung oder anderen Merkmalen. Auf den folgenden Seiten wird näher auf die soziodemographischen Daten und Beziehungsverhältnisse eingegangen. Diese Informationen dienen nicht nur der Dokumentation, sondern sind auch relevant, um die Arbeit als Opferschutzeinrichtung entsprechend an die Bedürfnisse der Betroffenen anzupassen.

6.1. Geschlecht der Opfer

Die Daten zum Geschlecht der Opfer betonen, was neben zahlreichen Studien²⁹ die jahrzehntelange Erfahrung von Opferschutzeinrichtungen zeigt: Häusliche Gewalt ist ein geschlechtsspezifisches Phänomen und meint in den meisten Fällen männliche Gewalt gegen Frauen und Kinder (vgl. auch Tabellen zu Gefährdern und Beziehungsverhältnisse). 5.213 der im Jahr 2019 insgesamt 6.132 Klient_innen der Wiener Interventionsstelle waren weiblich/Frauen und Mädchen.

Grafik 6: Geschlecht der Opfer

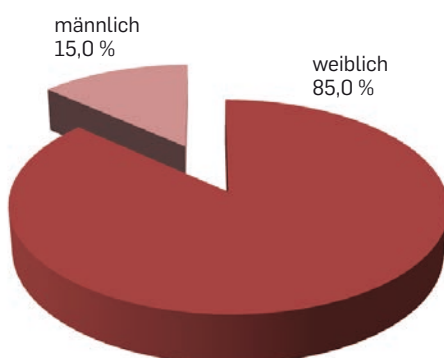


Tabelle 15: Geschlecht der Opfer

Geschlecht	Anzahl	Prozent
Weiblich	5.213	85,0 %
Männlich	919	15,0 %
Gesamt	6.132	100 %

Bei einem Großteil der 919 männlichen Klienten der Wiener Interventionsstelle handelte es sich um Kinder und Jugendliche, die ebenfalls mehrheitlich Opfer männlicher Gewalt (durch den Vater, Partner der Mutter oder männliche Familienangehörige) wurden. Der Umkehrschluss, es handle sich bei männlichen Gewaltopfern vorrangig um Betroffene weiblicher Gewalt, ist demnach falsch. Er schenkt der Tatsache keine Bedeutung, dass häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen in ungleichen Machtverhältnissen zwischen den Geschlechtern begründet sind.

28. Vgl. Europarat/GREVIO Sekretariat (2017). GREVIO Baseline Evaluation Report Austria. <https://rm.coe.int/grevio-report-austria-1st-evaluation/1680759619>, S. 28

29. Siehe dazu bspw. die Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014). Violence against women: an EU-wide survey. Main results report. Vienna. <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report>

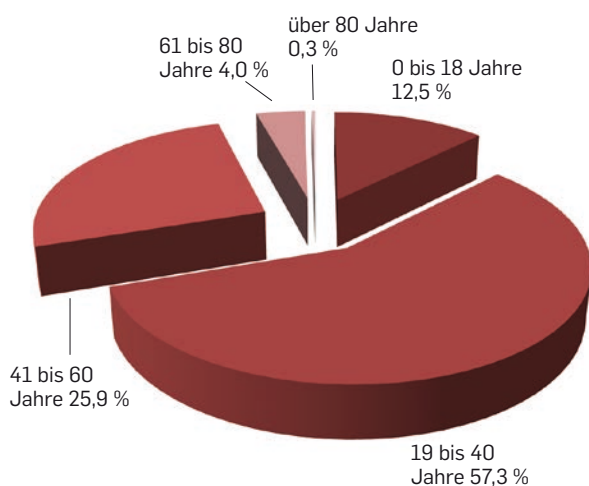
6.2. Alter der Opfer

Tabelle 16 zeigt die Altersverteilung der Klient_innen der Wiener Interventionsstelle. Häusliche Gewalt passiert unabhängig von sozialen Faktoren wie Alter, Einkommensschicht, Herkunft o. ä. – in manchen Kontexten ist sie aber mehr oder weniger tabuisiert und dementsprechend mehr oder weniger sichtbar. Das wird auch in dieser Tabelle sichtbar: Die jüngsten Klient_innen, die die Interventionsstelle 2019 begleitet hat, waren Kinder, die jünger als 10 Jahre alt waren; die ältesten Klient_innen waren älter als 80 Jahre.

Tabelle 16: Alter der Opfer
(n = 5.933)³⁰

Alter	Anzahl	Altersgruppe	Anzahl	Prozent
0 bis 10	310	0 bis 18	742	12,5 %
11 bis 14	165			
15 bis 18	267			
19 bis 21	292	19 bis 40	3.402	57,3 %
22 bis 30	1.416			
31 bis 40	1.694			
41 bis 50	1.045	41 bis 60	1.536	25,9 %
51 bis 60	491			
61 bis 70	176	61 bis 80	235	4,0 %
71 bis 80	59			
Über 80	18	über 80	18	0,3 %
Gesamt	5.933			100 %

Grafik 7: Alter der Opfer



Die hier abgebildete Altersverteilung darf nicht als repräsentativ für das tatsächliche Vorkommen von häuslicher Gewalt verstanden werden, da hier nur jene Fälle inkludiert sind, die der Wiener Interventionsstelle bekannt geworden sind. 57,3 % der Klient_innen der Wiener Interventionsstelle im Jahr 2019 fielen in die Altersgruppe zwischen 19 und 40 Jahren. Dass das nicht die Altersverteilung der österreichischen Bevölkerung widerspiegelt, ist nicht so zu deuten, dass Personen in dieser Altersgruppe besonders häufig von Gewalt betroffen sind, sondern ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass bestimmte Personengruppen eher bzw. weniger über Beratungsangebote Bescheid wissen und bei Gewaltvorfällen auch eher die Polizei rufen. Es ist daher wichtig, junge und ältere Personen vermehrt über ihre Rechte zu informieren.

30. Diese Zahl weicht von der Gesamtzahl der beratenen Klient_innen ab, da nicht zu allen Klient_innen alle Informationen vorliegen bzw. statistisch erfasst wurden. Der Beratung wird bei Zeitknappheit jedenfalls Vorrang gegenüber der Datenerfassung eingeräumt.

6.3. Kinder und Jugendliche als Zeug_innen von Gewalt

Tabelle 17 bildet die der Interventionsstelle gemeldete Anzahl an Kindern und Jugendlichen ab, die 2019 indirekt von häuslicher Gewalt betroffen waren, indem sie miterlebten, wie Gewalt gegen einen Elternteil (zumeist die Mutter) ausgeübt wurde. In etwas mehr als der Hälfte der Haushalte, mit denen die Beraterinnen der Wiener Interventionsstelle 2019 in Kontakt waren, leben Kinder. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 5.607 Kinder aus insgesamt 3.101 Haushalten Zeug_innen von Gewalt.

Tabelle 17: Kinder und Jugendliche als Zeug_innen von Gewalt

Kinder je Haushalt	Anzahl der Haushalte	Anzahl Kinder und Jugendliche	
1 Kind	1.542	1.542	5.607
2 Kinder	925	1.850	
3 Kinder	416	1.248	
4 Kinder	155	620	
5 Kinder	42	210	
6 Kinder	15	90	
7 Kinder	3	21	
8 Kinder	2	16	
10 Kinder	1	10	
Haushalte mit Kindern insgesamt	3.101		
Gesamt Haushalte	6.132		

Das Miterleben von Gewalt kann nachhaltige Auswirkungen auf das Leben von Kindern und Jugendlichen haben: Zu erleben, wie der Vater Gewalt gegen die Mutter ausübt, kann traumatisieren und bringt Kinder und Jugendliche in Loyalitätskonflikte. Besonders betroffen macht es, wenn Personen, die als mitbetroffene Kinder erstmals mit der Interventionsstelle in Berührung gekommen sind, nur wenige Jahre später als Gefährder oder Opfer wieder mit der Interventionsstelle in Kontakt kommen. Dass es sich dabei leider nicht um Einzelfälle handelt, zeigt ein Mal mehr, wie wichtig es ist, dass Kinder und Jugendliche, die Gewalt miterleben, Unterstützung erhalten. Leider sind mit den derzeit ohnehin knappen Mitteln der Wiener Interventionsstelle keine Ressourcen für die Mitbetreuung von Kindern und Jugendlichen, die Zeug_innen von Gewalt werden, vorgesehen.

Dass hier dringender Handlungsbedarf besteht, ergibt sich auch aus den Bestimmungen der Istanbul Konvention, zu deren Umsetzung sich Österreich verpflichtet hat. Artikel 26 der Istanbul Konvention fordert die Vertragsparteien dazu auf, dass auch Kinder, die Zeug_innen von Gewalt werden, als Opfer von Gewalt behandelt werden und ihnen entsprechende Rechte auf Beratung und psychosoziale Unterstützung zugesprochen werden.

Artikel 26 – Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.
2. Nach diesem Artikel getroffene Maßnahmen umfassen die altersgerechte psycho-soziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.³¹

31. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. <https://rm.coe.int/1680462535>, S. 13.

6.4. Staatsangehörigkeit der Opfer

Die Tabellen 18 und 19 dokumentieren die Staatsangehörigkeit der Klient_innen der Wiener Interventionsselle. Mit 56,2 % handelt es sich bei einem Großteil der Klient_innen um Personen mit österreichischer Staatsbürger_innenschaft, weitere 15,3 % sind Bürger_innen aus dem EU- bzw. EWR-Raum. 28,3 % der Klient_innen haben eine andere Staatsangehörigkeit und 0,2 % sind staatenlos.

Tabelle 18: Staatsangehörigkeit der Opfer
(n = 5.246)³⁰

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Prozent
Österreicher_innen	2.946	56,2 %
EU-/EWR-Bürger_innen	803	15,3 %
Andere Staatsangehörige	1.485	28,3 %
Staatenlos	12	0,2 %
Gesamt	5.246	100 %

Tabelle 19 listet die Staatsbürger_innenschaft der Opfer nochmals im Detail nach einzelnen Ländern auf. Die Tabelle bildet ab, dass die Beraterinnen der Wiener Interventionsstelle im Jahr 2019 Opfer von Gewalt mit mehr als 96 unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten beraten haben. Interkulturelle Kompetenzen sind deshalb eine wichtige Anforderung an die Beraterinnen der Wiener Interventionsstelle. Grundsätzlich wird Beratung bei Bedarf in der jeweiligen Erstsprache der Betroffenen angeboten. Das macht es oft leichter, über Gewalterfahrungen zu sprechen. Die Beraterinnen der Interventionsstelle sprechen 13 verschiedene Sprachen; wenn nötig, werden Dolmetschdienste hinzugezogen.

Tabelle 19: Staatsbürgerschaft der Opfer nach einzelnen Ländern

Staatsbürgerschaft	Anzahl	Staatsbürgerschaft	Anzahl
Österreich	2.946	Tunesien	15
Serbien	381	Italien	14
Türkei	213	Tschetschenien	13
Polen	198	Georgien	12
Rumänien	159	Pakistan	10
Syrien	131	Slowenien	10
Afghanistan	124	Mongolei, Spanien je 8	16
Slowakei	99	Albanien, China, Frankreich, Marokko, Montenegro, Niederlande je 7	42
Russland	79	Armenien, Brasilien, Großbritannien und Nordirland je 6	18
Bulgarien	76	Bangladesch, Mexiko, Moldawien je 5	15
Ungarn	75	Israel, Kenia, Kirgisistan, Philippinen, USA je 4	20
Bosnien-Herzegowina	66	Algerien, Demokratische Republik Kongo, Kanada, Kuba, Lettland, Litauen, Südafrika, Turkmenistan je 3	24
Iran	65	Äthiopien, Belgien, Chile, Gambia, Ghana, Griechenland, Indonesien, Japan, Kamerun, Kasachstan, Libanon, Luxemburg, Schweiz, Usbekistan, Weißrussland je 2	30
Deutschland	58	Aserbaidschan, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Finnland, Irland, Kolumbien, Liberia, Malaysia, Namibia, Niger, Oman, Palästinensische Autonomiegebiete, Peru, Schweden, Senegal, Seychellen, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Uganda, Uruguay, Vietnam je 1	23
Kroatien	53	staatenlos	12
Mazedonien	45		
Irak	36		
Ägypten	30		
Nigeria	29		
Ukraine	29		
Tschechische Republik	24		
Indien	21		
Kosovo	18		
Somalia	17		

Die Tabelle zeigt auch, dass Gewalt gegen Frauen ein globales Phänomen ist, dass leider in allen Kulturen und Gesellschaften dieser Welt existiert. Migrantinnen und geflüchtete Frauen sind auf besondere Weise davon betroffen, weil sie von Mehrfachdiskriminierungen betroffen sind, die es ihnen mitunter noch schwerer machen, sich aus Gewaltbeziehungen zu befreien (etwa aufgrund ökonomischer Abhängigkeiten oder unsicherer Aufenthaltstitel) und ihnen oft den Zugang zum Recht erschweren. Entsprechend den Bestimmungen der Istanbul Konvention muss Österreich weitere Maßnahmen setzen, um die Rechte dieser Frauen zu stärken (vgl. auch Kapitel 2 des vorliegenden Tätigkeitsberichts).

7. Daten zu Gefährdern

Die von der Interventionsstelle erfassten soziodemographischen Daten zu den Gefährdern³² sind ebenso wichtig, um das Phänomen häuslicher Gewalt zu verstehen und davon ausgehend entsprechende Maßnahmen setzen zu können.

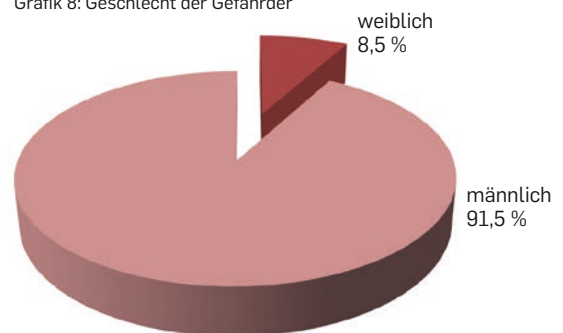
7.1. Geschlecht der Gefährder

Die Geschlechterverteilung der Gefährder, die der Interventionsstelle 2019 bekannt wurden, führt die Geschlechtsspezifität häuslicher Gewalt erneut vor Augen: In 91,5 % der Fälle handelte es sich um männliche Gefährder, 8,5 % waren Gefährderinnen. Dass diese prozentuelle Verteilung seit Jahren mehr oder weniger gleich bleibt, kann als Hinweis darauf gesehen werden, wie tief sitzend und fest verwurzelt patriarchale Denkmuster und Rollenbilder auch in Österreich nach wie vor sind und wie schädlich diese für die gesamte Gesellschaft sind.

Tabelle 20: Geschlecht der Gefährder
(n = 6.116)³³

Geschlecht	Anzahl	Prozent
Weiblich	521	8,5 %
Männlich	5.595	91,5 %
Gesamt	6.116	100 %

Grafik 8: Geschlecht der Gefährder



7.2. Alter der Gefährder

Die Altersverteilung bei den Gefährdern gestaltet sich recht ähnlich wie bei den Opfern. Auch hier ist deshalb anzumerken, dass das Alter keinen Einfluss auf die Gewaltbereitschaft hat, sondern sich die spezielle Altersverteilung darauf zurückführen lässt, in welcher Altersgruppe besonders viele Vorfälle der Polizei gemeldet werden.

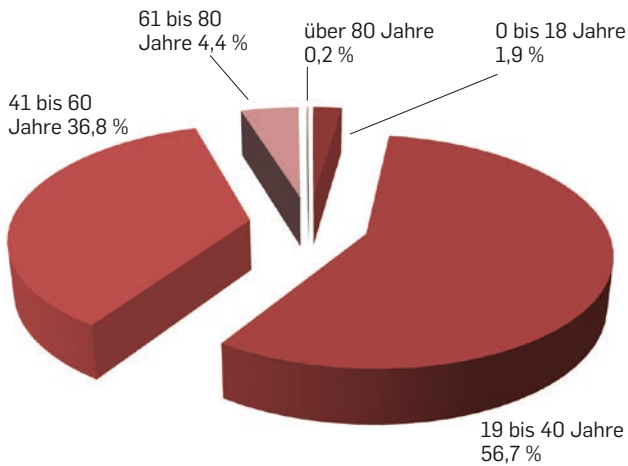
Tabelle 21: Alter der Gefährder
(n = 5.696)³³

Alter	Anzahl	Altersgruppe	Anzahl	Prozent
0 bis 10	0	0 bis 18	111	1,9 %
11 bis 14	16			
15 bis 18	95			
19 bis 21	164	19 bis 40	3.227	56,7 %
22 bis 30	1.206			
31 bis 40	1.857			
41 bis 50	1.377	41 bis 60	2.095	36,8 %
51 bis 60	718			
61 bis 70	190	61 bis 80	252	4,4 %
71 bis 80	62			
Über 80	11	über 80	11	0,2 %
Gesamt	5.696			100 %

32. Für nähere Informationen zum Begriff „Gefährder“ siehe Begriffsglossar. Im Rahmen dieses Tätigkeitsberichts wird ausschließlich die männliche Form verwendet, da – wie Tabelle 20 bzw. Grafik 8 zeigen – über 90 % der Gefährder männlich sind; Gefährderinnen werden ebenfalls unter diesem Begriff subsumiert.

33. Die Zahl (n) verweist auf die Gesamtzahl der Gefährder, bezüglich derer die entsprechenden Informationen vorliegt. Diese kann je nach Kategorie von der Gesamtzahl der Gefährder abweichen, da nicht zu allen Gefährdern alle Informationen vorliegen bzw. statistisch erfasst werden konnten. Der Beratung wird bei Zeitknappheit jedenfalls Vorrang gegenüber der Datenerfassung eingeräumt.

Grafik 9: Alter der Gefährder



7.3. Staatsangehörigkeit der Gefährder

Auch bei der Staatsangehörigkeit der Gefährder zeigt sich eine ähnliche Verteilung wie bei jener der Opfer: Mehr als die Hälfte der Gefährder – nämlich 50,6 % –, deren Gewalt die Klient_innen der Interventionsstelle 2019 ausgesetzt waren, waren Österreicher_innen. 12,4 % hatten die Staatsbürgerschaft eines EU- oder EWR-Mitgliedslandes, 36,7 % eine andere Staatsangehörigkeit und 0,4 % waren staatenlos.

Tabelle 22: Staatsangehörigkeit der Gefährder
(n = 5.045)³³

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Prozent
Österreicher_innen	2.553	50,6 %
EU-/EWR-Bürger_innen	624	12,4 %
Andere Staatsangehörige	1.849	36,7 %
Staatenlos	19	0,4 %
Gesamt	5.045	100 %

Die Daten zeigen, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt weltweite Probleme sind. Das Menschenrecht von Frauen und Kindern auf ein Leben frei von Gewalt wird in allen Ländern der Welt verletzt. Die Gewaltbereitschaft kann nicht auf die Nationalität, Religion oder Herkunft einer Person zurückgeführt werden. Das Aufwachsen in sehr patriarchal geprägten Strukturen kann jedoch Einfluss darauf haben, welche Rollenbilder und Verhaltensweisen als erwünscht und akzeptiert gelten. Die feministische Bewegung, die in Österreich seit den 1970er-Jahren Geschlechterrollenbilder hinterfragt und geschlechtsspezifische Gewalt problematisiert hat, hat nicht nur gesetzliche Regelungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt erkämpft, sondern auch wesentlich beeinflusst, dass ein grundsätzliches Problembewusstsein in der Gesellschaft geschaffen wurde. Dies gilt es in der Betrachtung dieser Zahlen stets zu bedenken.

8. Beziehungsverhältnisse Gefährder³² – Opfer

Die Tabellen 23 bis 25 geben Aufschluss über das Beziehungsverhältnis zwischen Gefährder und Opfer. Worauf diese Tabellen nochmals besonders deutlich hinweisen, ist die Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen und Kinder in den seltensten Fällen von Fremden begangen wird. Tatsächlich handelt es sich bei den Gefährdern in den meisten Fällen um die Personen, die den Betroffenen mit am nächsten stehen: Partner, Ehemänner, Verwandte. Das erklärt auch, weshalb es für Betroffene oft so schwer ist, sich aus einer Gewaltbeziehung zu befreien und weshalb viele Opfer vor einer strafrechtlichen Verfolgung zurückschrecken.

8.1. Beziehungsverhältnisse gesamt

Tabelle 23 liefert einen Überblick über die erfassten Beziehungsverhältnisse von Gefährdern und Opfern. Die Tabelle umfasst alle Opfer und Gefährder, unabhängig von deren Geschlecht. Da ein Großteil der Klient_innen der Interventionsstelle weiblich ist, ähneln sich die Zahlen aus Tabelle 23 und 24 in Hinblick auf die prozentuelle Verteilung der Beziehungsverhältnisse.

Insgesamt handelte es sich bei 68,1 % der Gefährder, die der Interventionsstelle 2019 gemeldet wurden, um (ehemalige) Partner_innen der Betroffenen. In 44,8 % der Fälle waren Opfer und Gefährder zum Zeitpunkt des Gewaltvorfalls in einer aufrechten Beziehung. In 23,2 % der Fälle – darunter fällt also fast ein Viertel der Beziehungsverhältnisse – waren Opfer und Gefährder zum Tatzeitpunkt getrennt. Das macht deutlich, dass auch eine Trennung leider nicht immer ein Ende der Gewalt bedeutet. In weiteren 22,1 % waren die Gefährder (wie die Tabellen 24 und 25 nochmals zeigen: größtenteils männliche) Verwandte.

Nur 0,8 % der Gefährder waren den Betroffenen unbekannt. Das kommt vor allem bei Fällen von Stalking vor. Die leider nach wie vor vielzitierte Idee, Gewalt ginge hauptsächlich von Personen aus, die den Opfern unbekannt sind, ist ein Mythos – der es Betroffenen mitunter noch schwerer macht, über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen.

Tabelle 23: Beziehungsverhältnisse gesamt
(n = 6.104)³⁴

Beziehungsverhältnis – der Gefährder ist ...	Anzahl	Prozent	Prozent	Prozent	
Ehepartner	1.762	28,9 %	44,8 %	68,1 %	
Lebensgefährtin	715	11,7 %			
Freund	260	4,3 %			
Ex-Ehepartner	338	5,5 %	23,2 %		
Ex-Lebensgefährtin	409	6,7 %			
Ex-Freund	671	11,0 %			
Vater/Mutter (Schwiegervater/Schwiegermutter)	648	10,6 %	22,1 %		
Stiefvater/Stiefmutter	63	1,0 %			
Sohn/Tochter ³⁵	314	5,1 %			
Bruder/Schwester	150	2,5 %			
Sonstige Familienangehörige ³⁶	176	2,9 %			
Mitbewohner	81	1,3 %			
Sonstiges Beziehungsverhältnis ³⁷	468	7,7 %			
Fremder (= keine Beziehung, z.B. bei Stalking)	49	0,8 %			
Gesamt	6.104	100 %			

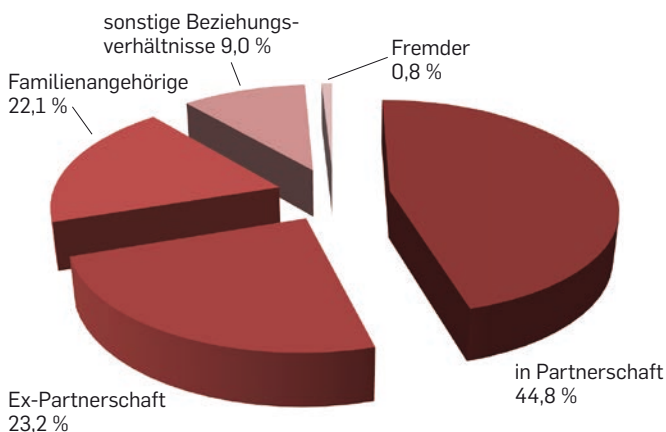
34. Die Zahl (n) verweist auf die Gesamtzahl der Fälle, in denen Informationen zum Beziehungsverhältnis zwischen Gefährder und Opfer vorliegen. Diese kann je nach Kategorie von der Gesamtzahl der Klient_innen abweichen, da nicht in allen Fällen alle Informationen vorliegen bzw. statistisch erfasst werden konnten. Der Beratung wird bei Zeitknappheit jedenfalls Vorrang gegenüber der Datenerfassung eingeräumt.

35. Hier sind auch Pflege- und Stiefkinder sowie Schwiegersöhne und -töchter inkludiert.

36. In diese Kategorie fallen beispielsweise Enkelkinder, Großeltern, Onkel, Tanten und Schwäger_innen.

37. Diese Kategorie umfasst Bekannte, Nachbar_innen und Personen aus dem Arbeitsumfeld der Betroffenen.

Grafik 10: Beziehungsverhältnisse gesamt



8.2. Beziehungsverhältnisse nach Geschlecht des Opfers

Die Tabellen 24 und 25 schlüsseln die Beziehungsverhältnisse nach Geschlecht des Opfers auf. Das ist insofern aufschlussreich, als dadurch nochmals sichtbar wird, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein heterosoziales Phänomen ist (also ein ungleiches Geschlechterverhältnis zwischen Opfern und Gefährdern aufweist), während Gewalt an männlichen Opfern großteils in einem homosozialen Kontext stattfindet. Anders formuliert sind es, unabhängig vom Geschlecht der Opfer, zumeist männliche Gefährder, von denen Gewalt ausgeht.

Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an weiblichen Opfern

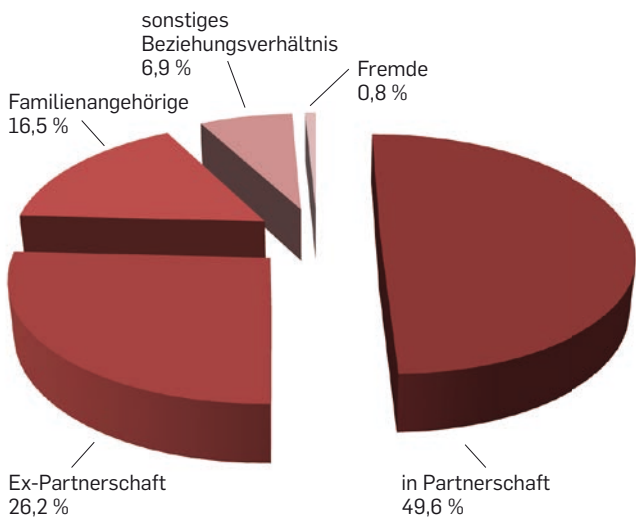
Weibliche Opfer waren in insgesamt ca. 75 % der Fälle von Gewalt durch ihre männlichen (Ex-)Partner betroffen. In 13,5 % der Fälle handelte es sich beim Gefährder um männliche Familienangehörige – dabei am häufigsten um den eigenen Vater. Waren die Gefährderinnen weiblich, dann handelte es sich meist um Familienangehörige, also u. a. Mutter, Schwiegermutter, Tochter.

Tabelle 24: Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an weiblichen Opfern
(n = 5.184)³⁴

Der Gefährder (männlich) ist ...	Anzahl	Prozent	Prozent
Ehemann	1.677	32,3 %	49,4 %
Lebensgefährtin	660	12,7 %	
Freundin	226	4,4 %	
Ex-Ehemann	328	6,3 %	26,0 %
Ex-Lebensgefährtin	390	7,5 %	
Ex-Freundin	632	12,2 %	
Vater (Schwiegervater)	302	5,8 %	13,5 %
Stiefvater	32	0,6 %	
Sohn	199	3,8 %	
Bruder	94	1,8 %	
Sonstiger Familienangehöriger	71	1,4 %	
Mitbewohner	28	0,5 %	
Sonstiges Beziehungsverhältnis	263	5,1 %	
Fremder (= keine Beziehung, z.B. bei Stalking)	36	0,7 %	
Gefährder (männlich)	4.938	95 %	

Die Gefährderin (weiblich) ist ...	Anzahl	Prozent	Prozent
Lebensgefährtin	4	0,1 %	0,2 %
Freundin	4	0,1 %	
Ex-Lebensgefährtin	2	0,04 %	0,2 %
Ex-Freundin	8	0,2 %	
Mutter (Schwiegermutter)	60	1,2 %	3,0 %
Stiefmutter	1	0,02 %	
Tochter	43	0,8 %	
Schwester	12	0,2 %	
Sonstige Familienangehörige	37	0,7 %	
Mitbewohnerin	7	0,1 %	
Sonstiges Beziehungsverhältnis	63	1,2 %	
Fremde (= keine Beziehung, z.B. bei Stalking)	5	0,1 %	
Gefährderinnen (weiblich)	246	5 %	
Gesamt	5.184	100 %	

Grafik 11: Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an weiblichen Opfern



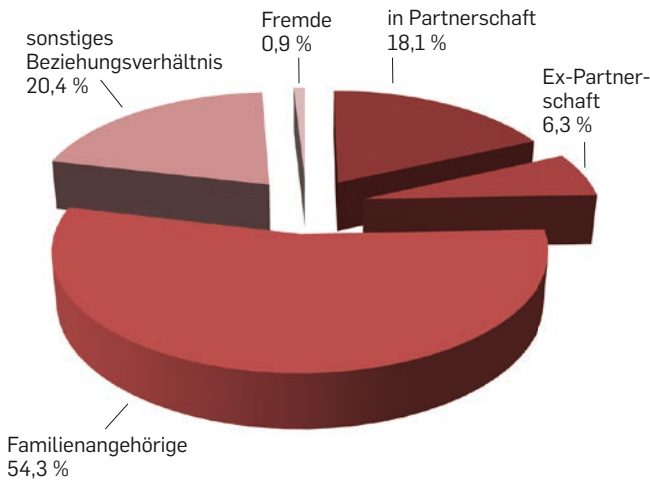
Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an männlichen Opfern

Tabelle 25 führt die erfassten Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an männlichen Opfern an. Insgesamt 71 % der Gefährder sind Männer. Das heißt, auch Gewalt an männlichen Opfern geht in einer absoluten Mehrzahl der Fälle von männlichen Gefährdern aus. Hierbei ist es besonders wichtig, darauf hinzuweisen, dass – weit häufiger als bei den weiblichen Opfern – die meisten Gefährder_innen aus dem familiären Umfeld kommen: Bei 45,6 % der Gefährder_innen handelt es sich um männliche Familienangehörige, in den meisten Fällen den eigenen Vater (knapp 28 % der Fälle). Demgegenüber stehen nur knapp 5 % weibliche Familienangehörige, die Gewalt gegen männliche Opfer ausüben.

Tabelle 25: Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an männlichen Opfern
(n = 917)³⁴

Der Gefährder (männlich) ist ...	Anzahl	Prozent	Prozent
Ehemann/Eingetragener Partner	2	0,2 %	2,1 %
Lebensgefährtin	7	0,8 %	
Freund	10	1,1 %	
Ex-Lebensgefährtin	2	0,2 %	0,3 %
Ex-Freund	1	0,1 %	
Vater (Schwiegermutter)	256	27,9 %	49,4 %
Stiefvater	30	3,3 %	
Sohn	64	7,0 %	
Bruder	40	4,4 %	
Sonstiger Familienangehöriger	63	6,9 %	
Mitbewohner	42	4,6 %	13,6 %
Sonstiges Beziehungsverhältnis	125	13,6 %	
Fremder (= keine Beziehung, z. B. bei Stalking)	7	0,8 %	
Gefährder (männlich)	649	71 %	
Die Gefährderin (weiblich) ist ...	Anzahl	Prozent	Prozent
Ehefrau	83	9,1 %	16,0 %
Lebensgefährtin	44	4,8 %	
Freundin	20	2,2 %	
Ex-Ehefrau	10	1,1 %	6,0 %
Ex-Lebensgefährtin	15	1,6 %	
Ex-Freundin	30	3,3 %	
Mutter (Schwiegermutter)	28	3,1 %	4,9 %
Tochter	8	0,9 %	
Schwester	4	0,4 %	
Sonstige Familienangehörige	5	0,5 %	
Mitbewohnerin	4	0,4 %	1,7 %
Sonstiges Beziehungsverhältnis	16	1,7 %	
Fremde (= keine Beziehung, z.B. bei Stalking)	1	0,1 %	
Gefährderinnen (weiblich)	268	29 %	
Gesamt	917	100 %	

Grafik 12: Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an männlichen Opfern



8.3. Überblick Geschlechterverhältnisse

Die Tabellen 26 und 27 schlüsseln die Beziehungsverhältnisse zwischen Opfern und Gefährdern nach Geschlecht und Alter auf. Die Zahlen führen nochmals vor Augen, dass weibliche Personen – unabhängig von ihrem Alter – wesentlich häufiger Opfer von Gewalt beiderlei Geschlechts werden und dass Gefährder übermäßig häufiger männlich sind.

Tabelle 26: Geschlechterverhältnisse bei Gewalt an erwachsenen Opfern (n = 5.180)³⁴

		Anzahl	Anzahl	Prozent
Erwachsene Opfer gesamt		5.180		100 %
Gefährder männlich	Opfer weiblich	4.420	4.762	91,9 %
	Opfer männlich	342		
Gefährderin weiblich	Opfer weiblich	180	418	8,1 %
	Opfer männlich	238		

Tabelle 27: Geschlechterverhältnisse bei Gewalt an minderjährigen Opfern (n = 741)³⁴

		Anzahl	Anzahl	Prozent
Minderjährige Opfer gesamt		741		100 %
Gefährder männlich	Opfer weiblich	358	659	88,9 %
	Opfer männlich	301		
Gefährderin weiblich	Opfer weiblich	54	82	11,1 %
	Opfer männlich	28		